OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702595/2/SSt

Datum:
Linz, 4. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des W M, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 29.6.2023, GZ: San-16/22, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.6.2023, GZ: San-16/22, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe es als krankheitsverdächtige Person (positiv auf COVID-19 getestet mittels eines Gurgeltests in x) zu vertreten, dass er sich bis zum 12.1.2022 weigerte, sich mittels eines PCR-Tests in den Testeinrichtungen des Magistrates Steyr auf COVID-19 testen zu lassen, obwohl ihm ein Testtermin am 10.1.2022 um 11.00 Uhr in x, x, zugewiesen worden war. Er sei somit seiner Verpflichtung, eine notwendige ärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen und Untersuchungsmaterial entnehmen zu lassen, nicht nachgekommen.

Der Bf habe daher die Rechtsvorschriften des § 5 Abs. 1 iVm § 40 Abs. 1 lit. a Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF, verletzt und wurde gemäß § 40 lit. b leg. cit. eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 26.7.2023 Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass es richtig sei, dass er an Corona erkrankt gewesen sei und zum zugewiesenen Testtermin am 10.1.2022 nicht erscheinen konnte. Grund hierfür sei gewesen, dass er mit Fieber, Schüttelfrost, Gelenk- und Rückenschmerzen sowie allgemeiner Schwäche zu Hause im Bett gelegen habe. Er habe sich nicht in der Lage gefühlt, den Weg zu seinem ca. 200 Meter entfernten Parkplatz zu Fuß zurückzulegen und anschließend 2,5 Kilometer zur Teststraße zu fahren. Er sei nicht fähig gewesen, sich in dieser Zeit selbst zu versorgen, weshalb ihm von dritten Personen Essen und Lebensmittel vor der Tür abgestellt worden seien. Er habe sich ausschließlich in seiner Wohnung aufgehalten. Er sei sich zu dieser Zeit nicht bewusst gewesen, dadurch eine Verwaltungsübertretung zu begehen, worüber er nicht aufgeklärt worden sei. Er habe diese Verfehlung nicht bewusst begangen, weshalb er die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantrage.

I.3. Mit Schreiben vom 27.7.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil das Straferkenntnis bereits auf Grund der Aktenlage aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:
(Taten einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben es als krankheitsverdächtige Person (positiv auf COVID-19 getestet mittels eines Gurgeltestes in x) zu vertreten, daß Sie sich bis zum 12.1.2022 weigerten sich mittels eines PCR-Tests in den Testeinrichtungen des Magistrates Steyr auf COVID-19 testen zu lassen, obwohl Ihnen ein Testtermin am 10.1.2022 um 11.00 Uhr in x, x, zugewiesen worden war.
Sie sind somit Ihrer Verpflichtung, eine notwendige ärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen und Untersuchungsmaterial entnehmen zu lassen nicht nachgekommen.
Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Epidemiegesetzes dar.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dem Behördenakt ist zu entnehmen, dass vom 7.1.2022 (durchgeführter Gurgeltest durch den Bf in x) bis zum Ende des im Spruch angegebenen Tatzeitraumes am 12.1.2022 seitens des Magistrates Steyr durch verschiedene Mitarbeiter des Contact-Tracings gemäß den im verwaltungsbehördlichen Akt als „Anzeige“ (ON 1) bezeichneten Aktenvermerken mehrere (mindestens fünf) Telefonate mit dem Bf geführt wurden, davon einige nach dem Testtermin am 10.1.2022 um 11.00 Uhr. Da der Bf angab, unter Krankheitssymptomen zu leiden und er deshalb das Haus nicht verlasse, wurde ihm mehrfach telefonisch eine mobile Testung angeboten (wörtlich: „schmackhaft gemacht“).

Weitere konkrete behördliche Anordnungen (konkreter Zeitpunkt, Ort der Testung - allenfalls durch eine mobile Teststation), aus denen sich der im Straferkenntnis bis zum 12.1.2022 erstreckte - und nicht auf die am 10.1.2022 angeordnete Testung beschränkte - Tatzeitraum erschließt, wurden nicht angezeigt bzw. verwaltungsbehördlich verfolgt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem angefochtenen Straferkenntnis und dem Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil bereits

auf Grund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten; mit anderen Worten: den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Dieser ist dem Beschuldigten richtig und vollständig vorzuhalten (vgl. VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung - bereits im Spruch eines Straferkenntnisses - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. u.a. VwGH 26.1.2000, 98/03/0089; VwGH 17.4.2012, 2010/04/0057). Es darf kein Zweifel bestehen, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl. z.B. VwGH 19.5.2017, Ra 2016/17/0173; 4.5.2020, Ra 2019/16/0214, jeweils mwN). Die als erwiesen angenommene Tat bildet den den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Spruch des Straferkenntnisses aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind (vgl. z.B. VwGH 29.3.2007, 2004/07/0041; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097).

Diesen Anforderungen ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.2.2003, 2001/10/0257).

Dabei spielt auch die Tatzeit eine wesentliche Rolle. Um den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG zu entsprechen, hat der Spruch grundsätzlich auch die Anführung des Zeitpunkts der Begehung der Tat, und falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen (vgl. VwGH 20.3.2019, Ro 2018/09/0007, mVa 14.12.2012, 2010/09/0126). „*Widersprüche zwischen dem Spruch und der Begründung, z.B. über konkrete Tatumstände wie die Tatzeit, ziehen die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses in dem davon betroffenen Spruchumfang nach sich*.“ (VwGH 25.5.2018, Ra 2017/10/0013)

Welche Tatbestandsmerkmale die Tatumschreibung zu enthalten hat, hängt vom betreffenden Tatbestand des zur Anwendung gelangenden Materiengesetzes und

den jeweiligen Begleitumständen ab (vgl. VwGH 12.2.2021, Ra 2020/04/0034, mwN; idS auch VwGH 30.4.2019, Ra 2019/15/0027).

In Bezug auf das gegenständliche Straferkenntnis bildet § 5 Abs. 1 iVm § 40 lit. a Epidemiegesetz 1950 den Deliktstatbestand.

III.2. Der dem Straferkenntnis zu Grunde liegende Tatvorwurf entspricht diesem Konkretisierungsgebot nicht:

III.2.1. Die belangte Behörde hält dem Bf - ohne Angabe eines kalendermäßig eindeutig umschriebenen Anfangs des Tatzeitraumes - ein Unterlassen (Verweigerung) „*bis zum 12.1.2022*“ vor, „*obwohl Ihm am 10.1.2022 um 11.00 Uhr*“ ein Testtermin zugewiesen worden war. Aus dem Tatvorwurf ergibt sich nicht, welcher behördlichen Anordnung der Bf sich verweigert haben soll:
Läge dem Straferkenntnis die Unterlassung der Entnahme des Untersuchungsmaterials am 10.1.2022 um 11.00 Uhr im Drive-In x in x zu Grunde, wäre die Tatzeit konkret auf diesen Zeitpunkt zu beschränken und diese verwaltungsbehördlich zu verfolgen gewesen. Von dieser Beschränkung hat die belangte Behörde jedoch bereits im Einspruch, und in konsistenter Vorgehensweise auch im Straferkenntnis, Abstand genommen; möglicherweise auch deshalb, weil der Bf telefonisch Krankheitssymptome (Fieber, Rückenschmerzen) ins Treffen geführt hat. Den Aktenvermerken („Anzeige“, ON 1) ist zu entnehmen, dass versucht wurde, mit dem Bf weitere Testtermine - auch durch mobile Testungen - zu vereinbaren. Konkrete behördliche Anordnungen sind diesen aber nicht zu entnehmen, wenngleich der Tatzeitraum „bis 12.1.2022“ eine solche impliziert. Mit anderen Worten: Ob und welcher konkreten (weiteren) Anordnung der Bf bis 12.1.2022 nicht nachgekommen sein soll, ergibt sich aus dem verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf nicht.

III.2.2. Darüber hinaus wird dem Bf lediglich in Wiedergabe des Gesetzestextes vorgeworfen, er sei seiner Verpflichtung, eine notwendige ärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen und Untersuchungsmaterial entnehmen zu lassen, nicht nachgekommen. Damit wird die Art des Untersuchungsmaterials, welches sich der Bf zur Durchführung eines PCR-Tests zu entnehmen verweigert hat, nicht angeführt (Nasensekret oder Speichel) und ist mangels Konkretisierung dieses in § 5 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 genannten Tatbestandsmerkmals der an den Bf gerichtete Tatvorwurf unvollständig geblieben.

III.2.3. Da der Bf durch die im angefochtenen Straferkenntnis vorgenommenen Umschreibungen (Tatvorwurf in Zusammenschau mit dem über den am 10.1.2022 hinaus bis 12.1.2022 „ausgedehnten“ Tatzeitraum) mangels konkretem Vorhalt einer erneuten behördlichen Anordnung und mangels Nennung des Untersuchungsmaterials, zu dessen Abgabe er entgegen behördlicher Anordnung verpflichtet gewesen wäre, in seinen Verteidigungsrechten eingeschränkt und der

Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt wird, genügt der Tatvorwurf den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG nicht. Eine Einschränkung der Verteidigungsrechte ist insbesondere auch dadurch gegeben, dass der Bf im Tatzeitraum gegenüber der belangten Behörde Krankheitssymptome geäußert hat, welche sich über einen Zeitverlauf von mehreren Tagen vielfach ändern.

III.3. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Ein allenfalls fehlerhafter Spruch im behördlichen Straferkenntnis muss vom Verwaltungsgericht richtiggestellt oder ergänzt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, d.h. rechtzeitig, eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (siehe dazu z.B. VwGH 21.4.2020, Ra 2019/09/0099; 1.6.2021, Ra 2019/11/0202).

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung udgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall jedoch lediglich den - bereits in der Strafverfügung beschriebenen, nicht hinreichend konkretisierten - Tatvorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wiedergegeben. Somit erfolgte innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine Verfolgungshandlung mit ausreichender Konkretisierung. Aus diesem Grund war es dem erkennenden Gericht verwehrt, eine diesbezügliche Präzisierung des Spruchs vorzunehmen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bf wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens lediglich aus den oben genannten Gründen erfolgte, ohne dass eine inhaltliche Auseinandersetzung hinsichtlich der rechtlichen Relevanz des Beschwerdevorbringens erfolgte.

III.4. Zu den Verfahrenskosten:

Da das Straferkenntnis aufgehoben wird, ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerde-

verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Sprucherfordernissen, insbesondere zum Konkretisierungsgebot sowie jene zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen